Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 11.10.1885

Gesetplatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

~ · • · ·

XXVII. Band. (Ausgegeben ben 11. October 1885.) 33. Stück.

Inhalt:

- M. 61. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Septemsber 1885, betressend Aenderung der Ministerialbefanntmachung vom 9. Mai 1882, wegen des Heides und Moorbrensnens im Herzogthum Oldenburg.
- M. 62. Befanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 8. October 1885, betreffend die Unsallversicherung für den Betrieb der Eisenbahn-Verwaltung.

Nº. 61.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Ministerialbekanntmachung vom 9. Mai 1882, wegen des Heide= und Moorbrennens im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1885 September 26.

Der §. 1 Absatz 1 der Bekanntmachung des Staats= ministeriums vom 9. Mai 1882, betreffend das Heide= und Moorbrennen im Herzogthum Oldenburg, wird mit Höchster Genehmigung dahin geändert, daß das Abbrennen des Heidekrauts und das Moorbrennen auf allen im Herzog= thum Oldenburg belegenen Heide= und Moorslächen nur während der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. September einschließlich verboten ist.

Oldenburg, 1885 September 26.

Staatsminifterium.

Departement des Innern.

Sanfen.

v. Röffing.

№ 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Unfallversicherung für den Betrieb der Gisenbahn-Verwaltung.

Oldenburg, 1885 October 8.

Zur Ausführung der §§. 2 bis 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 159) wird für den Betrieb der Eisenbahn-Verwaltung Folgendes bestimmt:

- 1. die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden von der Eisenbahn-Direction in Oldenburg für die ihr untergeordneten Dienstzweige wahrgenommen; dieser Behörde liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzen und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Gestödteten ob,
- 2. die auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungs= gesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) gemäß den Bestimmungen in den §§. 45, 51 bis 56

von den Ortspolizeibehörden wahrzunehmenden Functionen werden für die Betriebe der Eisenbahn= Verwaltung dem Eisenbahn=Betriebsinspector bezw. den Maschinen= und Bezirks=Inspectoren über= tragen.

Oldenburg, 1885 October 8.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

v. Rössing.

